

Ehrenordnung der Stadt Hanau

§ 1

Für besondere Verdienste um die Allgemeinheit, insbesondere um die Stadt Hanau und aus den in der Ehrungsordnung vorgesehenen weiteren Anlässen sind Ehrungen nach den folgenden Bestimmungen vorgesehen:

§ 2

Ehrenplakette

Persönlichkeiten und Institutionen, die sich in besonders hervorragendem Maße um die Stadt Hanau und die Allgemeinheit verdient gemacht haben, kann die Ehrenplakette der Stadt Hanau in Silber oder Gold (Silber vergoldet) verliehen werden.

§ 3

Die Plakette hat einen Durchmesser von 9,5 cm. Sie trägt auf der Vorderseite das Doppelporträt der Brüder Grimm nach der Zeichnung von Ludwig Emil Grimm und die Inschrift „Ehrenplakette der Stadt Hanau“. Auf der Rückseite wird unter Einfügung des Namens des Ehrenträgers folgender Text eingraviert:

„Für besondere Verdienste zugeeignet
Hanau (Verleihungsdatum)
(Namenszug)
Oberbürgermeister“

Maßgebend ist im übrigen das beiliegende Entwurfsblatt.

§ 4

Über die Verleihung der Ehrenplakette beschließt der Magistrat: Ihre Überreichung erfolgt in feierlicher Form mit einer durch den Oberbürgermeister unterzeichneten Urkunde.

§ 5

August-Gaul-Plakette

Für speziell kulturelle Verdienste kann die August-Gaul-Plakette verliehen werden. Die Auszeichnung setzt voraus, daß sich Persönlichkeiten oder Institutionen in kultureller oder künstlerischer Hinsicht um die Stadt Hanau außerordentlich verdient gemacht haben.

§ 6

Die Plakette ist aus Bronze und hat einen Durchmesser von 12 cm. Sie trägt auf der Vorderseite das Bildnis Professor August Gauls und die Inschrift

„August Gaul, geb. 1869, 1921 gest.“. Auf der Rückseite ist folgender Text eingraviert:

„Für außerordentliche Verdienst um das
Kulturleben der Stadt Hanau zugeeignet“

§ 7

Über die Verleihung der August-Gaul-Plakette beschließt der Magistrat. Mit der Plakette wird eine Urkunde überreicht.

§ 8

Dienstjubiläen

Für Dienstjubiläen und die Beendigung von Dienstverhältnissen bei der Stadt Hanau gilt die Ordnung für die Ehrung bei Dienstjubiläen und beim Ausscheiden aus dem städtischen Dienst.

§ 9

Alters- und Ehejubiläen

Bei Alters- und Ehejubiläen ist nach den entsprechenden Bestimmungen des Landes Hessen und den vom Magistrat ergänzend getroffenen Regelungen zu verfahren.

§ 10

Ehrung für Sportler

Für hervorragender sportliche Leistungen von Mitgliedern Hanauer Vereine bei Einzel- und Mannschaftswettkämpfen in der Jugend- und Meisterklasse bei Meisterschaftsveranstaltungen der anerkannten Spitzenverbände des DSB auf Landes-, Regional- und Bundesebene sind folgende Ehrungen vorgesehen:

1. Einzelwettkämpfe

- 1.1 Für den 1. Platz bei einer Landes- oder Regionalmeisterschaft
= Ehrennadel in Silber mit Urkunde.
- 1.2 Für den 1. – 3. Platz bei einer Bundesmeisterschaft
= Ehrennadel in Gold mit Urkunde.
- 1.3 Für den 4. – 8. Platz bei einer Bundesmeisterschaft
= Ehrenurkunde.

2. Mannschaftswettkämpfe

- 2.1 Für den 1. Platz bei einer Landes- oder Regionalmeisterschaft
= Ehrennadel in Silber mit Urkunde.
- 2.2 Für den 1. Platz bei einer Bundesmeisterschaft
= Ehrennadel in Gold mit Urkunde.
- 2.3 Für den 2. – 8. Platz bei einer Bundesmeisterschaft
= Ehrenurkunde.

Die Ehrennadel kann nur einmal verliehen werden.
Sportler, die bereits im Besitz einer Ehrennadel sind, erhalten bei Wiederholungssiegen eine besondere Urkunde.

Sieger oder Teilnehmer bei olympischen Spielen, Europa- oder Weltmeisterschaften erhalten auf Vorschlag der Sportdeputation eine besondere Ehrung.

Erfolgreichen Sportlern kann, sofern herausragende Leistungen in ihren Leistungsklasse erzielt worden sind, eine Ehrengabe der Stadt auf Vorschlag der Sportdeputation überreicht werden (z. B. Schülern).

Die Überreichung dieser Ehrengabe kann im Rahmen der Veranstaltung nach § 13 vorgenommen werden.

§ 11

Persönlichkeiten, die sich außerordentliche Verdienste um den Sport oder dessen Förderung erworben haben

sowie

Sportlern, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und über den allgemeinen Vereinsrahmen hinaus hervorragende aktive Mitarbeit im Sport oder dessen Organisationen geleistet haben, kann in Anerkennung ihres Wirkens und auf Vorschlag der Sportdeputation die bronzene „Sportplakette der Stadt Hanau“ mit einer entsprechenden Urkunde verliehen werden.

§ 12

Die Plakette hat einen Durchmesser von 8 cm. Sie trägt auf der Vorderseite das Wappen der Stadt Hanau mit zwei Lorbeerzweigen, darunter das Deutsche Goldschmiedehaus und die Niederländisch-Wallonische Kirche sowie die Inschrift „Sportplakette der Stadt Hanau“. Auf der Rückseite wird das jeweilige Verleihungsdatum eingraviert.

§ 13

Vorschlagsberechtigt für die Ehrungen nach den §§ 10 – 11 sind die Hanauer Sportvereine. Die Entscheidung über die Vorschläge, die alljährlich bis spätestens 30.11. beim Jugend- und Sportamt einzureichen sind, trifft der Magistrat nach Anhörung der Sportdeputation. Die Überreichung der Auszeichnung erfolgt jeweils im folgenden Frühjahr im Rahmen einer besonderen Veranstaltung.

§ 14

Sonstige Ehrungen

Sonstige Auszeichnungen, Ehrengaben, Ehrenurkunden, Erinnerungszeichen usw. obliegen dem Oberbürgermeister.

§ 15

Die Ehrungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hanau, den 16.08.1976

Der Magistrat der Stadt Hanau

gez. Martin

Oberbürgermeister

1. Änderung der Ehrungsordnung der Stadt Hanau

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau hat am 3. Juni 1996 folgende zweite Änderung der Ehrungsordnung der Stadt Hanau vom 7. Februar 1964 beschlossen:

I.

Die Ehrungsordnung wird um folgenden § ergänzt:

§ 14 a Bürgerplakette

Für besondere Verdienste um die Stadt Hanau und deren Bürgerinnen und Bürger kann die Hanauer Bürgerplakette in Silber verliehen werden. Die Bürgerplakette wird durch den Magistrat verliehen und durch die Oberbürgermeisterin beziehungsweise den Oberbürgermeister überreicht.

II.

Die Änderung tritt am Tagen nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Hanau, den 26. März 1997

**Der Magistrat der Stadt Hanau
gez. Härtel
Oberbürgermeisterin**

Veröffentlicht im „Hanauer Anzeiger“ vom 29.03.1997.